

MedTech ambulant № 01/17

13. Januar 2017; Empfänger: 1.740

Neuregelungen im Hilfsmittelbereich – Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses

Verbesserte Qualität bei saugenden Inkontinenzhilfen

Die Produktgruppe 15 des Hilfsmittelverzeichnisses (Inkontinenzhilfen) wurde vom GKV-Spitzenverband fortgeschrieben und diese Änderungen gelten seit 11. März 2016 mit einer Übergangsfrist bis zum 10. März 2017. Besonders bei saugenden Inkontinenzprodukten wurden die Qualitätsanforderungen deutlich angehoben. Bei saugenden Inkontinenzvorlagen, -windeln und -hosen reduziert sich der maximale Rücknässewert und die Produkte müssen 90 Prozent trockener sein als bisher. Parallel wurden die Anforderungen an die Aufsauggeschwindigkeit erhöht, sodass die Produkte nun bis zu 60 Prozent schneller Flüssigkeit aufsaugen als bisher. Damit entsprechen die Inkontinenzprodukte im Hilfsmittelverzeichnis dem aktuellen medizinisch-technischen Stand. Weitere Produkthanforderungen, wie die Absorptionsfähigkeit von Gerüchen und die Stärkung des Hautschutzes z. B. über Atmungsaktivität, wurden ergänzend mit aufgenommen, um ein hohes Qualitätsniveau der Produkte zu sichern. Auch die Dienstleistungskriterien wurden detaillierter definiert, um gerade im Bereich der Lieferung und Beratung Standards zu setzen.

Verordnung und Abrechnung mit den Kostenträgern

Hilfsmittel sind nach § 33 SGB V erstattungsfähig. Sie werden in der Regel im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt (§ 139 SGB V) und sind mit der Produktart (7-Steller) zu verordnen. Im Einzelfall kann ein Hilfsmittel auch namentlich verordnet werden. Dies bedarf einer schriftlichen medizinischen Begründung. Die Verordnung von Hilfsmitteln erfolgt auf Muster 16 getrennt von Arzneimitteln und Verbandstoffen. Die Ziffer 7 muss im entsprechenden Statusfeld angekreuzt sein. Verordnungen von Hilfsmitteln sind nicht richtgrößenrelevant. Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln sind die Diagnose sowie der Tages- bzw. Monatsbedarf oder der Versorgungszeitraum anzugeben. Zur Abrechnung zu Lasten der GKV schließen Leistungserbringer (Apotheken, Fachhändler, Sanitätshäuser) Verträge über die Versorgung mit Hilfsmitteln und deren Preise.

Gesetzgeber plant Hilfsmittelreform

In den letzten Jahren kam es insbesondere durch Ausschreibungen zu Qualitätsverlusten in der Hilfsmittelversorgung. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und plant mit dem Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) Fehlentwicklungen in der Versorgung durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen. Die Regelungen im Gesetzesentwurf sollen die

Rechte der Versicherten stärken und die Qualität der verordneten Hilfsmittel erhöhen. Insgesamt werden Kassen sowie Leistungserbringer stärker in die Pflicht genommen. Dabei stehen zwei maßgebliche Einflussfaktoren im Fokus:

1. Sicherstellung der Produktqualität
2. Konkretisierung der Rahmenbedingungen der Versorgung

Gesetzesentwurf zum HHVG

Im Gesetzesentwurf zum Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) sollen u. a. folgende Punkte im Hilfsmittelbereich gesetzlich geregelt werden:

Zur Verbesserung der Produktqualität hat der GKV-Spitzenverband bis zum 31. Dezember 2018 sämtliche Produktgruppen (PG) des Hilfsmittelverzeichnisses fortzuschreiben und damit dem aktuellen medizinisch-technischen Versorgungsstandard anzupassen. Gleichzeitig wird der GKV-Spitzenverband verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2017 eine Verfahrensordnung zur Aufnahme von Hilfsmitteln und zur Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses zu erarbeiten. Damit erfährt dieser Prozess erstmals eine klare und nachvollziehbare Regelung. Der GKV-Spitzenverband hat bereits mit dem Aktualisierungsprozess begonnen und die ersten Bereiche fortgeschrieben (z. B. PG 15).

Der Gesetzgeber will eine aufzahlungsfreie Versorgung der Versicherten stärken. So sollen Krankenkassen u. a. bei Ausschreibungen sicherstellen, dass ausreichend viele aufzahlungsfreie Produkte verfügbar sind. Der Leistungserbringer hat

die Versicherten vor Inanspruchnahme der Leistung zu beraten, welche Hilfsmittel geeignet und medizinisch notwendig sind. Sollten den Versicherten – neben der gesetzlichen Zuzahlung – Mehrkosten durch die Versorgung entstehen, z. B. durch Wahl eines höherwertigen Produktes, muss der Leistungserbringer diese wirtschaftliche Aufzahlung dokumentieren und an die Krankenkasse melden. Zusätzlich haben die Krankenkassen die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Leistungserbringers zu überwachen. Hierzu sollen Auffälligkeits- und Stichprobenprüfungen durchgeführt werden.

Zeitplan zum Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG):

- 23.06.2016: Referentenentwurf
 - 19.07.2016: Fachanhörung
 - 31.08.2016: Kabinettsentwurf
 - 14.10.2016: 1. Durchgang Bundesrat
 - 11.11.2016: 1. Lesung Bundestag
 - 30.11.2016: Anhörung Bundestag
 - 16. oder 17.02.2017: 2./3. Lesung Bundestag
 - 10.03.2017: 2. Durchgang Bundesrat
- März 2017: Inkrafttreten**

Neue Produktarten in der Produktgruppe 15 "Inkontinenzhilfen"

Die Produkte mit den neuen Qualitätskriterien sind in folgenden 7-Stellern des Hilfsmittelverzeichnisses (Produktarten) abgebildet:

15.25.09.1 – Urinbeutel (mit geringem Volumen) für mobile Patienten

15.25.15.7 – Ballonkatheter, Latexkern, silikonummantelt

15.25.22.0 – Instillationskatheter

15.25.22.1 – Katheter zur Selbstdilatation

15.25.30.0, 15.25.30.1 und 15.25.30.2 – Anatomisch geformte Vorlagen, normale/erhöhte/hohe Saugleistung

15.25.30.3 und 15.25.30.4 – Rechteckvorlagen, normale/erhöhte Saugleistung

15.25.30.5 – Vorlagen für Urininkontinenz

15.25.30.6 – Wiederverwendbare Vorlagen

15.25.31.0, 15.25.31.1 und 15.25.31.2 – Inkontinenzwindelhosen/Inkontinenzunterhosen, normale Saugleistung, Größen 1 bis 3

15.25.31.3, 15.25.31.4 und 15.25.31.5 – Inkontinenzwindelhosen/Inkontinenzunterhosen, erhöhte Saugleistung, Größen 1 bis 3

15.25.31.6, 15.25.31.7 und 15.25.31.8 – Inkontinenzwindelhosen/Inkontinenzunterhosen, hohe Saugleistung, Größen 1 bis 3

15.25.32.0, 15.25.32.1 und 15.25.32.2 – Wiederverwendbare Inkontinenzhosen, normale/erhöhte/hohe Saugleistung